

## A1-078 Satzung KV Karlsruhe

Antragsteller\*in: Satzungskommission

Beschlussdatum: 09.11.2016

### Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 78 bis 79:

- die Kreismitgliederversammlung ~~und,~~
- ~~der Kreisvorstand~~
- der Kreisvorstand und
- die Kreisschiedskommission

Von Zeile 88 bis 89 einfügen:

- Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Kreisschiedskommission, die RechnungsprüferInnen, die Delegierten zur Bundesversammlung und

Nach Zeile 133 einfügen:

- 9 Kreisschiedskommission
- Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Personen. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden oder in beruflicher bzw. finanzieller Abhängigkeit zur Partei oder einer zugehörigen Fraktion stehen.
- Die Kreisschiedskommission ist Berufungsinstanz zu Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt sind
  - alle Organe des Kreisverbandes
  - ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.
  - einzelne Mitglieder, sofern sie von einer Entscheidung persönlich betroffen sind.
- Jeder Antrag bedarf der Schriftform
- Die Kreisschiedskommission tagt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang und hat seine Entscheidung innerhalb von weiteren vier Wochen den Antragsstellenden mitzuteilen.
- Gegen Entscheidung der Kreisschiedskommission kann Berufung beim Landesschiedsgericht eingereicht werden.